

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Beschlussvorlage | Drucksache-Nr.: |
| der Kreisverwaltung Segeberg | DrS/2016/078 |
| | |

Fachdienst Beteiligungsmanagement

Datum: 25.04.2016

Beratungsfolge:

| Status | Sitzungstermin | Gremium |
|--------|----------------|-------------------------------|
| Ö | 10.05.2016 | Hauptausschuss |
| Ö | 12.05.2016 | Kreistag des Kreises Segeberg |

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Verschmelzung WKS GmbH auf KSB GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Kreistag beschließt

1. die WKS GmbH wird mit Wirkung zum 01.01.2016 rückwirkend auf die KSB GmbH verschmolzen. Anschließend wird die KSB in WKS umfirmiert.
2. die Gesellschaftervertreter der KSB und WKS GmbH werden bevollmächtigt, den entsprechenden Beschlüssen und Verträgen zuzustimmen.

Sachverhalt:

In Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Verschmelzung der WKS GmbH auf die KSB GmbH aus der Sitzung des KT vom 10.12.2015 (vgl. DrS/2015/311) wurden die Geschäftsführungen der KSB und WKS beauftragt, die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Verträge und Gremienbeschlüsse vorzubereiten. Die Ausarbeitung der notwendigen Beschlüsse der übernehmenden Gesellschaft (KSB) und der übertragenden Gesellschaft (WKS) sowie des Verschmelzungsvertrages wurde durch BRL durchgeführt. Bevor die KSB in WKS umbenannt werden kann, muss die WKS gesellschaftsrechtlich erloschen sein, damit eine Umfirmierung überhaupt möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Anlage/n:

- **Verschmelzungsvertrag / Gesellschafterbeschluss der Übernehmenden Gesellschaft über die Zustimmung zur Verschmelzung / Gesellschafterbeschluss der Übertragenden Gesellschaft über die Zustimmung zur Verschmelzung**

Verschmelzungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse

1. Entwurf vom [17. April 2016]

2. Verschmelzungsvertrag

Die Übernehmende Gesellschaft und die Übertragende Gesellschaft schließen hiermit den nachfolgenden Verschmelzungsvertrag ab.

2.1 Vermögensübertragung

2.1.1 Die Übertragende Gesellschaft, die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH mit dem Sitz in 23795 Bad Segeberg, überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. §§ 2 Nr. 1, 3 f., 46 ff. UmwG auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme.

2.1.2 Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2015, 24.00 Uhr (steuerlicher Verschmelzungstichtag). Vom 01.01.2016, 0.00 Uhr, an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Übertragenden Gesellschaft gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

2.1.3 Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der [***] versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, welcher als **Anlage 2.1.3** zu Beweiszwecken beigefügt ist, zugrunde gelegt. Die Übertragung des Vermögens erfolgt zu Buchwerten. Die Übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft, welche als angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie die steuerlichen Buchwerte fortführen.

2.2 Gegenleistung

Die Übertragung des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft erfolgt ohne Gegenleistung. Die Übernehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie alle Geschäftsanteile der Übertragenden Gesellschaft innehat. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

2.3 Keine Sonderrechte

Besondere Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden weder bei der Übertragenden Gesellschaft noch bestehen sie bei der Übernehmenden Gesellschaft. Einzelnen Anteilshabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

2.4 Keine besonderen Vorteil

Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG bezeichneten Person werden besondere Vorteile gewährt.

2.5 Verschmelzungsbericht und Verschmelzungsprüfung

Ein Verschmelzungsbericht und eine Verschmelzungsprüfung ist nicht erforderlich, da sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden, §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 3 UmwG.

2.6 Folgen für Arbeitnehmer

- 2.6.1 Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft ergeben sich aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 324 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB.
- 2.6.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, d.h. dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft, gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehen, gem. § 613a Abs. 1 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die Übernehmende Gesellschaft über. Diese Arbeitsverhältnisse können nicht wegen der Verschmelzung gekündigt werden.
- 2.6.3 Darüber hinaus ist das auf ein Jahr befristete Verschlechterungsverbot gem. den §§ 324 UmwG, 613a Abs. 1 Satz 2 bis 4 BGB zu beachten. Danach werden, sofern die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen bei der Übertragenden Gesellschaft durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt sind, diese Inhalt der Arbeitsverträge bei der Übernehmenden Gesellschaft und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse zum Nachteil der Arbeitnehmer bzw. nur in den Grenzen des § 613a Abs. 1 Satz 2 bis 4 BGB geändert werden.
- 2.6.4 Die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer werden gem. § 613a Abs. 5 BGB vor dem Übergang in Textform unterrichtet werden über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- 2.6.5 Die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft können dem Übergang nicht widersprechen, da die Übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt.
- 2.6.6 Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich durch die Verschmelzung nicht, da die Übernehmende Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weniger als 500 Arbeitnehmer hat.
- 2.6.7 Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat; bei der Übertragenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat. **[Anmerkung BRL: Bitte bestätigen.]**
- 2.6.8 Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen dieser Verschmelzung nicht, insbesondere ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft. **[Anmerkung BRL: Ist geplant, dass sich der Arbeitsort und –platz der Arbeitnehmer ändert? Dann folgende Formulierung verwenden: „Die Übernehmende Gesellschaft beabsichtigt, zukünftig beide Betriebe am Ort des bisherigen Betriebs der Übernehmenden Gesellschaft zusammenzulegen, indem der bisherige Betrieb der Übertragenden Gesellschaft in den Betrieb der Übernehmenden Gesellschaft eingegliedert wird. Hierdurch wird es zu personellen Veränderungen in Form von Versetzungen kommen. Weitere personelle Veränderungen, insbesondere betriebsbedingte Kündigungen, sind nicht geplant.“]**

2.7 Firma

Die Übernehmende Gesellschaft soll mit Löschung der Übertragenden Gesellschaft im Handelsregister die Firma der Übernehmenden Gesellschaft annehmen.

2.8 Grundbesitz, Prokuren und Zweigniederlassungen

2.8.1 Die Übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

2.8.2 Bei der Übertragenden Gesellschaft sind keine Prokuren vorhanden.

2.8.3 Bei der Übertragenden Gesellschaft sind keine Zweigniederlassungen vorhanden.

3. **Gesellschafterbeschluss der Übernehmenden Gesellschaft über die Zustimmung zur Verschmelzung**

Der Kreis Segeberg erklärt was folgt:

3.1 Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft abgehalten. Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gem. § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Der Kreis Segeberg beschließt einstimmig und mit allen Stimmen:

- a) Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft vom heutigen Tage (URNr. [**]) des Notars [**] in [**]) wird zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag ist in Ziffer 2 dieser Urkunde enthalten.
- b) Aufschiebend bedingt auf die Löschung der Übertragenden Gesellschaft im Handelsregister, wird die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft in § 1 der Satzung geändert, so dass § 1 Satz 1 der Satzung lautet: „Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH.“

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

3.2 Verzicht auf Klagemöglichkeit

Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

tet. Auf einen Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und einen Verschmelzungsprüfungsbericht wird, soweit er nicht schon auf Grund des Anteilsbesitzes des übernehmenden Rechtsträgers entbehrlich ist, hiermit ausdrücklich verzichtet (§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 Satz 1 UmwG).

3.3 Anweisung an Notar

Der beurkundende Notar wird angewiesen, die als **Anlage 3.3** beigefügte Handelsregisteranmeldung, deren Unterschrift durch die Geschäftsführerin beglaubigt ist, zu verwahren und erst dann zum Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft einzureichen, sobald die Übertragende Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht ist.

4. **Gesellschafterbeschluss der Übertragenden Gesellschaft über die Zustimmung zur Verschmelzung**

Die Übernehmende Gesellschaft erklärt was folgt:

4.1 Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft abgehalten. Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gem. § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Der Kreis Segeberg beschließt einstimmig und mit allen Stimmen:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft vom heutigen Tage (URNr. [**]) des Notars [**] in [**]) wird zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag ist in Ziffer 2 dieser Urkunde enthalten.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

4.2 Verzicht auf Klagemöglichkeit

Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet. Auf einen Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und einen Verschmelzungsprüfungsbericht wird, soweit er nicht schon auf Grund des Anteilsbesitzes des übernehmenden Rechtsträgers entbehrlich ist, hiermit ausdrücklich verzichtet (§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 Satz 1 UmwG).